

Satzung

über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Havixbeck vom.....11.07.1999.....

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 41 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998
(GV.NW. S. 122) in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst.
f) und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli
1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom
17.12.1997 (GV.NW S. 458) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Havixbeck betreibt eine Freiwillige
Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtauf-
gaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadensfeuer zu bekämp-
fen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffent-
lichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explo-
sionen o.ä. Vorkommnissen verursacht werden, Hilfe zu
leisten.
- (3) Ist die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache
gem. § 7 FSHG festgestellt und der Veranstalter nicht
in der Lage, eine den Anforderungen genügende Sicher-
heitswache zu stellen, so hat die Feuerwehr diese
Aufgabe zu übernehmen.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag frei-
willige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf
solche Leistungen besteht nicht.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser
Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden
Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Havixbeck verlangt den Ersatz, der
ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der
hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 41 FSHG ent-
standenen Kosten:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den
Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen
im Sinne von § 24 Abs. 1, S. 1 FSHG im Rahmen
seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vor-
schriften,

3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBI. I S. 1937) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBI. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g, Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBI. I S. 1695) entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach den in der Anlage I aufgeführten pauschalierten Sätzen.
- (4) Der Kostenersatz wird eine Woche nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung Brandsicherheitswachen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Havixbeck i.S.d. § 41 Abs. 4, S. 2 FSHG und die

Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Gemeinde Havixbeck nach § 7 Abs. 2 FSHG werden gem. § 41 Abs. 4, S. 2 FSHG Entgelte erhoben.

- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem in der Anlage I beigefügten Kostentarif.
- (3) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Das Entgelt wird eine Woche nach Zustellung des Entgeltbescheides fällig.

§ 4

Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Kostenbefreiung

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6

Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, daß der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Havixbeck sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten der Gemeinde Havixbeck vom 6. April 1990 außer Kraft.

Havixbeck, den

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine evtl. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Beschluß vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck,

Jaeger
Bürgermeisterin

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

1. Satzung zur Änderung der „Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Havixbeck vom 31.03.1999“

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 24.04.2008 aufgrund der §§ 7 und 41 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09.10.2007 (GV NRW vom 16.10.2007 S. 380 ff) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 2 der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Havixbeck vom 31.03.1999 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 Nr. 1 – 8 nicht möglich ist“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

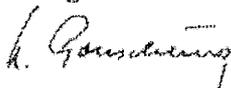
- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 07.05.2008

Der Bürgermeister



Klaus Gottschling

-Abl. Gem.Hav. 2008, S. 39-

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 22.11.2001 die nachfolgende Änderung des Tarifes (Anlage I) für Kostenersatz und Entgelte gem. §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 2 der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Havixbeck vom 31.03.1999 beschlossen:

„Anlage I

zur Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Havixbeck vom 31.03.1999:

Kostentarif

	Maßstab je	Kostentarif
I. Personaleinsatz		
I.1. Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	angefangene Stunde	18,-- €
II. Benutzung von Fahrzeugen und Geräten		
II.1. Löschfahrzeuge (LF/TLF)	angefangene Stunde	66,-- €
II.2. Transportfahrzeuge (MTF, ELW)	angefangene Stunde	26,-- €
II.3. Gerätewagen	angefangene Stunde	73,-- €
II.4. Kleingeräte (Pumpen, Sägen pp.)	angefangene Stunde	13,-- €

Verbrauchsmaterial (z.B. Löschmittel, Ölbindemittel, Mess- und Prüfröhrchen) werden nach dem Verbrauch zu den gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt.

Bei böswilliger Alarmierung werden der tatsächliche Aufwand an Personal und Fahrzeugen, mindestens jedoch 511 € in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten: 01.01.2002"